



## Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

4 V 1453/20

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Jan Sürig,  
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen - S-278/19 auf/S -

**g e g e n**

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres,  
Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen

– Antragsgegnerin –

Prozessbevollmächtigte:  
Frau Regierungsrätin Fischer, Senator für Inneres, Referat 24,  
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen - 122-50-08-136/18 -

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen – 4. Kammer – durch Richter Stahnke, Richter Ziemann und Richterin Schröder am 17. Juli 2020 beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung der Klage 4 K 557/19 wird insoweit wiederhergestellt, als dass sie sich gegen die Nebenbestimmung „Die Duldung erlischt mit Bekanntgabe des Rückführungstermins“ in der dem Antragsteller am 07.05.2020 ausgestellten Duldungsbescheinigung richtet.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.**

**Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 2.500,- Euro festgesetzt.**

## Gründe

Der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO statthafte und auch im Übrigen zulässige Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage mit dem Aktenzeichen 4 K 557/19 – soweit sich diese gegen die Nebenbestimmung „Die Duldung erlischt mit Bekanntgabe des Rückführungstermins“ in der dem Antragsteller am 07.05.2020 ausgestellten Duldungsbescheinigung richtet – ist begründet.

Zwar hat die Antragsgegnerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Nebenbestimmung in einer den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO gerecht werdenden Art und Weise begründet, jedoch überwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das Vollziehungsinteresse der Antragsgegnerin. Bei der im vorliegenden Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten der in der Hauptsache gegen die Nebenbestimmung erhobenen Anfechtungsklage erweist sich die Nebenbestimmung als voraussichtlich rechtswidrig.

Es kann dahinstehen, ob die Ermächtigungsgrundlage für die Aufnahme der den Antragsteller belastenden Nebenbestimmung in Form der auflösenden Bedingung in den den Antragsteller begünstigenden Verwaltungsakt der Duldung § 36 Abs. 2 Nr. 2 BremVwVfG oder § 61 Abs. 1f AufenthG ist (vgl. Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Beschluss vom 29.03.2011 – 1 B 57/11 –, Rn. 8, juris; VG Bremen, Gerichtsbescheid vom 17.12.2018 – 4 K 1052/17 –, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Die Nebenbestimmung erweist sich wegen einer fehlenden Begründung als formell rechtswidrig. Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 BremVwVfG, der auch auf belastende Nebenbestimmungen in begünstigenden Verwaltungsakten anzuwenden ist (vgl. Weiß in: NK-VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 36 Rn. 89), ist ein schriftlicher Verwaltungsakt mit einer Begründung zu versehen. Fehlt es an einer Begründung, erweist sich der Verwaltungsakt als formell rechtswidrig (vgl. Stelkens in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 39 Rn. 27).

Vorliegend hat die Antragsgegnerin lediglich die Nebenbestimmung in die Duldungsbescheinigung aufgenommen. Eine Begründung für die Aufnahme der Nebenbestimmung in die Duldungsbescheinigung, die auch in einem zusätzlichen Bescheid hätte erfolgen können, ist hingegen nicht erfolgt. Eine nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 BremVwVfG grundsätzlich mögliche Heilung des Begründungsmangels ist bislang nicht erfolgt.

Die Aufnahme der Nebenbestimmung in die Duldung erweist sich zudem selbstständig tragend wegen des mit dem Begründungsmangel einhergehenden Ermessensausfalls als materiell rechtswidrig.

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 BremVwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung), erlassen werden. § 61 Abs. 1f AufenthG sieht vor, dass weitere Bedingungen und Auflagen zur Duldung angeordnet werden können. Das von § 36 Abs. 2 Nr. 2 BremVwVfG bzw. § 61 Abs. 1f AufenthG vorgesehene Ermessen hat die Antragsgegnerin indes nicht ausgeübt, da sie schon überhaupt keine Begründung für die Aufnahme der Nebenbestimmung in die Duldungsbescheinigung gegeben hat. Ein solcher Ermessensausfall kann auch nicht nach § 114 Satz 2 VwGO geheilt werden (vgl. statt vieler Riese, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 37. EL Juli 2019, § 114 Rn. 60 f.).

Im Übrigen darf nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Bremen eine Nebenbestimmung der Duldung nicht gleichsam automatisch in jedem Fall beigefügt werden. Vielmehr genügt die damit verbundene zusätzliche Belastung des Ausländers nur dann dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn die Nebenbestimmung – hier in Form der auflösenden Bedingung – geeignet und erforderlich ist, den mit ihr verfolgten Zweck zu fördern, den Ausländer schon vor Ablauf der regulären Dauer der Duldung abschieben zu können, wenn die Abschiebungshindernisse weggefallen sind (Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Beschluss vom 29.03.2011, a. a. O., Rn. 10; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 18.02.2015 – 10 C 14.1117 –, Rn. 26, juris). Diese Voraussetzungen bedürfen einer sorgfältigen Prüfung der erlassenden Behörde unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls.

Die Kostentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einulegen.

Stahnke

Ziemann

Schröder